

TARIFRUNDE TV-L 2025/26



AM 05. FEBRUAR 2026, GANZTÄGIG
TREFFPUNKTE UM 09.00 UHR: EUROPAAUSTRUM IN AURICH, VON-
JHERING-STR. 33
KULTURZENTRUM PFL IN OLDENBURG, PETERSSTR. 3
DGB-HAUS IN OSNABRÜCK, AUGUST-BEBEL-PLATZ 1
UM 09.30 UHR: HOTEL BONKE IN NORDHORN, STADTRING 58

Die Gewerkschaften verhandeln seit dem 3. Dezember 2025 mit der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) über eine Gehaltserhöhung für die Tarifbeschäftigte im Geltungsbereich des Länder-Tarifvertrags (TV-L). Bisher haben die Arbeitgeber kein verhandlungsfähiges Angebot vorgelegt.

Die GEW fordert:

- **7 Prozent mehr Gehalt, mindestens 300,00 Euro!**
- **200,00 Euro monatlich für Auszubildende und Praktikantinnen/Praktikanten!**
- **12 Monate Laufzeit!**
- **Tarifvertrag für studentische Beschäftigte!**
- **Zuschläge für Überstunden und Arbeit zu ungünstigen Zeiten erhöhen!**

Um diesen Forderungen Nachdruck zu verleihen, ruft die GEW ihre Mitglieder im Geltungsbereich des TV-L in den Städten **Delmenhorst, Emden, Oldenburg, Osnabrück und Wilhelmshaven** sowie den Landkreisen **Ammerland, Aurich, Cloppenburg, Emsland, Friesland, Grafschaft Bentheim, Leer, Oldenburg, Osnabrück, Vechta, Wesermarsch, Wittmund** am 5. Februar 2026 zu einem ganztägigen Warnstreik auf.

Ist streiken überhaupt erlaubt?

Das Streikrecht ist verfassungsmäßig im Rahmen der „Koalitionsfreiheit“ (Artikel 9 Absatz 3 Grundgesetz) geschützt. Aus der Koalitionsfreiheit leitet sich das Recht ab, seine Interessen gemeinsam durchzusetzen und dafür das Mittel des Arbeitskampfes zu nutzen.

Ein Streik ist aber nur dann rechtmäßig, wenn er von einer Gewerkschaft getragen wird. Mit dem vorliegenden Streikauftrag ist das der Fall.

Wer darf streiken?

Ruft eine Gewerkschaft die Beschäftigten zu einem Streik auf, haben alle Arbeitnehmer*innen dieser Einrichtungen Streikrecht, sofern sie vom „Streikgegenstand“ betroffen sind.

Kolleg*innen, die nicht Mitglied einer Gewerkschaft sind, sind genauso aufgerufen, sich am Streik zu beteiligen wie Gewerkschaftsmitglieder. Allerdings erhalten nur Mitglieder von ihrer Gewerkschaft Streikgeld und Rechtsschutz.

Was ist mit denen, die nicht streiken wollen?

Niemand wird zu einem Streik gezwungen. Aber: Alle, die nicht mitmachen, gefährden den Erfolg. Diejenigen, die nicht streiken, kann der Arbeitgeber auch zu Diensten außerhalb der Einrichtung einsetzen.

Wie komme ich an mein Streikgeld?

Voraussetzung ist, dass du an jedem Streiktag deine Teilnahme am Streik dokumentierst. Die GEW nutzt dafür Streiklisten auf Papier, die im Streiklokal oder an mobilen Infoständen ausliegen und vermehrt auch Online-Streiklisten. Ob Papier oder online: Nur, wenn du dich in die Liste eingetragen hast, bekommst du Streikgeld. Bei Warnstreiks zahlt die GEW pro Streiktag den nachgewiesenen Nettogehaltsabzug als Streikgeld, maximal das Dreifache des auf den nächsten vollen Euro aufgerundeten monatlichen Mitgliedsbeitrags.

Mit welchen Reaktionen des Arbeitgebers muss ich rechnen?

Der Arbeitgeber kann den Teil des Entgeltes, der auf den Zeitraum der Teilnahme an einem Streik entfällt, einbehalten. Aber er darf weder einen Eintrag in deine Personalakte vornehmen, noch darf er dich abmahnen oder gar kündigen. Deine Teilnahme an einem Streik darf auch keine Auswirkung auf die Zahlung eines Leistungsentgeltes haben.

Muss ich meinen Arbeitgeber über die Beteiligung am Streik informieren?

Über deine Streikteilnahme musst du deinen Arbeitgeber nicht informieren. Auf Anfrage des Arbeitgebers sind aber Einrichtungsleitungen verpflichtet, die Namen von Beschäftigten zu nennen, die an einem Streiktag nicht zum Dienst erschienen sind. Aus Kollegialität kann es sinnvoll sein, die Streikteilnahme anzukündigen. Es erleichtert auch z. B. streikbetroffenen Eltern, solidarisch zu bleiben.

Wer entscheidet, ob Einrichtungen geschlossen werden und wie funktioniert ein „Notdienst“?

Die Entscheidung zur Schließung der Einrichtung trifft der jeweilige Träger. Vor allem bei längeren Streiks kann es sinnvoll sein, dass in begrenztem Umfang Einrichtungen für Notfälle geöffnet bleiben. Für die Vereinbarung eines Notdienstplanes mit dem Arbeitgeber sind die Gewerkschaften vor Ort zuständig. Notdienste dürfen vom Arbeitgeber nicht einseitig angeordnet werden.

Was passiert während eines Streiks?

Inhalt eines Streiks ist die gemeinsame, planmäßige und vorübergehende Vorenthalterung der Arbeitsleistung durch die Arbeitnehmer*innen. Wie sie den Streik dann weiter gestaltet entscheidet die aufrufende Gewerkschaft gemeinsam mit ihren Mitgliedern. Du hast immer Möglichkeiten, dich aktiv in das Streikgeschehen einzubringen, dich an kreativen Aktionen, Demos oder Kundgebungen zu beteiligen.